

Autor, der sich so ersichtlich wenig Mühe mit seinem Antwortschreiben hat machen wollen wie der Verfasser des Reimser Briefgutachtens. Man hat also wohl die umgekehrte Annahme zugrunde zu legen: Daß nämlich dem Autor des Briefgutachtens ein Text der Reimser Synodalbeschlüsse unter Fulco vorlag, der in diesen inskriptionsartigen Einleitungspassagen innerhalb von c. 4 noch eine ältere Textfassung aufgewiesen hat, während in den 'Capitula deflorata' die Karolinger auch aus den inskriptionsartigen Einleitungspassagen vor Beginn der Zitate dann sekundär noch herausgestrichen worden sind⁴⁰ – der gleichen Tendenz folgend, in der eine Redaktionsstufe zuvor am Ende der inserierten Zitate deren Herkunft aus herrscherlicher Gesetzgebung verschleiert worden war. Eine erste und eine dann nochmals konsequenter durchgearbeitete zweite Fassung der Synodalakten? Keine andere Erklärung bietet sich derzeit an⁴¹.

Man rätselt, was der Grund gewesen sein könnte für dieses so sonderbar konsequente und gänzlich ungewöhnliche Bemühen jener Reimser Synode um eine Tilgung der Erinnerung an die karolingischen Herrscher als Gesetzgeber – zumal man inhaltlich deren (angebliche) Kapitularien als autoritative Bezugstexte ja keineswegs missen wollte. Sollte es unter der Herrschaft König Odos (888–898) am Ende vielleicht gar inopportun gewesen sein, erkennbar Erlasse karolingischer Herrscher zu zitieren? Eröffnet dies vielleicht eine ganz neue Perspektive auf das abrupte Ende der westfränkischen Kapitulariengesetzgebung nach 884⁴²? Sollte man sich mit derartigen Überlegungen auf der richtigen

40) Daß dem Verfasser des Briefgutachtens zumindest ein irgendwie vollständiger Text der Synodalakten unter Fulco vorgelegen haben muß, ergibt sich allein aus der Tatsache, daß der Kapitelreihe der 'Capitula deflorata' in seinem Exemplar ihre synodale Herkunft noch anzusehen war – was in der anonymen Präsentationsweise der 'Capitula deflorata' nicht mehr der Fall ist.

41) Immerhin wäre in Rechnung zu stellen, daß die Akten jener Reimser Provinzialsynode doch wohl im Scriptorium des Metropolitansitzes in ihre definitive Fassung gebracht worden sein dürften und daß der erzbischöfliche Autor des Briefgutachtens (bzw. der von ihm beauftragte Kleriker) bei seiner Suche nach inhaltlich einschlägigen Texten für das Gutachten im Archiv der Kathedrale nun gerade auf das Reimser Exemplar der Synodalakten stoßen mußte: Wenn irgendwo, dann darf man verbliebene ältere Entwurfsfassungen oder Redaktionsexemplare der Synodalakten am ehesten noch hier erwarten, während die in den Parisinus 4280 A eingetragene, wohl definitive und verbreitete Textfassung der Synodalbeschlüsse in einem Codex aus Saint-Remi überliefert ist, als dessen Entstehungsort noch keineswegs zwingend das Cathedral-Scriptorium nachgewiesen ist.

42) Die in der MGH-Kapitularienausgabe nach 884 noch aufgenommenen